

Anlage

4,

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 71

**Handwerkliche Leistungen der Feilhauereien**

Für das Aufhauen stumpfer Feilen werden folgende Entgelte festgesetzt:

	Hiebart			SS = Doppelschlicht- und Drehbankfeilen
	B = Bastard G = Grob	I V* S = Halbschlicht	S = C.Uicht	
je 25 mm				
1. Dutzendfeilen (Werkstattfeilen)	DM	DM	DM	DM
a) flachstumpf (schwache Handfeilen) .....	0,09	0,10	0,11	0,14
b) spitzflach, halbrund, rund, dreikant, Vierkant, Dreikant-Sägefeilen (scharfkantig), Stroffeilen .....	0,10	0,11	0,13	0,15
c) Fassonfeilen .....	0,16	0,16	0,16	0,16
(Zu Fassonfeilen rechnen Bandsägefeilen, Zinnfeilen, Messerfeilen, Schwertfeilen, Barettfeilen, Dreikantfeilen mit runden Kanten, Vogelzungen und ähnliche Sorten)				
Berechnung von Feilen der Positionen 1 a bis 1 c unter 6" wie 6"-Feilen				
2. Gewichtsheilen (über 1 V* kg schwere Werkstattfeilen)	DM	DM	DM	DM
je kg				
a) Arm-, Hand- und flache Maschinenfeilen .....	1,10	1,35	1,60	1,85
b) halbrund, rund, dreikant, Vierkant .....	1,35	1,60	1,85	2,25
3. Raspeln				
a) Raspeln .....	je 25 mm 0,19 DM			
b) Huferspeln .....	„ 25 „ 0,25 „			
4. Anschmieden abgebrochener Angeln .....	„ Stück 0,25 „			

Für Handhieb darf ein Zuschlag von 25 % auf die vorstehend festgesetzten Preise erhoben werden mit Ausnahme der Raspeln der Position 3.

Die Preise erstehen sich ab Werkstatt des Aufhaubetriebes.

Die zum Aufhauen nicht geeigneten Feilen müssen zurückgeliefert werden.

Vorstehende Preise gelten nicht für chemisches Schärfen stumpfer Feilen.

**Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 71 — Preisbildung im Feilhauer-Handwerk.**

**Vom 20. Juni 1950**

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 71 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Feilhauer-Handwerk (GBl. S. 586) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 71 vom 17. Juni 1950 für handwerkliche Leistungen der Feilhauereien nicht

aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Fertigungslöhne .....	DM
B. Fertigungsgemeinkostenzuschlag auf die Löhne einschl. Gewinn und Vagnis	<u>DM</u>
	«= „.....DM
C. Umsatzsteuer .....	<u>DM</u>
D. Endpreis	<u><u>DM</u></u>